

## **Baustellenordnung und Richtlinien für Sub- bzw. Nebenunternehmer auf Baustellen der Firma**

*Ing. Franz Hahn GmbH*

1110 Wien, Mautner-Markhof-Gasse 72

Tel. 01/ 743 40 50

Zur Sicherung eines reibungslosen Arbeitsablaufes der auf der Baustelle eingesetzten diversen Firmen wird auf folgende Baustellenordnung und Richtlinien hingewiesen:

### **A. Baustellenordnung**

#### **1. Baustellenrichtlinien**

Eine Besichtigung und Begehung der Baustelle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der örtlichen Bauleitung möglich und erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Firma hat bei Beginn ihrer Arbeiten unserer örtlichen Bauleitung den Namen des auf der Baustelle eingesetzten verantwortlichen Montageleiter oder Werkmeisters und des in ihrer Zentrale zuständigen Sachbearbeiters schriftlich bekanntzugeben.

#### **2. Arbeitszeit**

Zwecks Vermeidung von Missverständnissen und Unzukömmlichkeiten haben die eingesetzten Subunternehmer bzw. Professionistenfirmen ihre Arbeitszeit unserer Baustelle anzugleichen. Sofern nicht für den Einzelfall andere Vereinbarungen getroffen werden, gilt im

Allgemeinen die Arbeitszeit:

Montag bis Mittwoch	von 7:00 bis 16:45 Uhr
Donnerstag /lange Woche	von 7:00 bis 16:45 Uhr
/kurze Woche	von 7:00 bis 15:45 Uhr
Freitag/lange Woche	von 7:00 bis 14:45 Uhr
/kurze Woche	kein Baustellenbetrieb

die Arbeitszeit für das BV.: Mautner Markhof-Gasse 72, 1110 Wien wird Montag bis Freitag aufgrund des Hotelbetriebs zwischen 08:00-18:00 beschränkt.

#### **3. Materialentnahme**

Alle erforderlichen Gerüstungen, Kleingeräte usw. sind entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle anzuliefern, um eine Verwechslung beim späteren Abtransport auszuschließen. Jede widerrechtliche Aneignung wird von uns gegenüber unseren eigenen Leuten mit äußerster Strenge geahndet. Im gleichen Sinne ersuchen wir die eingesetzten Professionistenfirmen bzw. Subunternehmer auf ihre Arbeiter einzuwirken, da wir im Schadensfalle bei widerrechtlicher Entnahme nicht den betreffenden Arbeiter, sondern jene Firma, der er angehört, zur Schadensgutmachung heranziehen.

#### **4. Sicherheitsvorkehrungen**

Jeder Subunternehmer, Professionist, Montageleiter ist für die Sicherheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte voll verantwortlich. Alle Arbeiten können prinzipiell nur in den von uns freigegebenen Bauteilen begonnen werden. Die von uns hergestellten Absicherungen (Scheuchen, Abdeckungen usw.) dürfen auf keinen Fall entfernt werden. Sollte dies jedoch an einzelnen Stellen unbedingt notwendig sein, so ist dies vor Durchführung der betreffenden Arbeit dem zuständigen Polier zu melden.

**Seite 2** Ebenso ist bei erfolgter Beendigung oder Unterbrechung solcher Arbeiten die sofortige

Wiederinstandsetzung der betreffenden Absicherung dem Polier zu melden, der sich persönlich von der einwandfreien Durchführung zu überzeugen hat. Bei Vernachlässigung der Instandsetzung werden die Arbeiten von uns auf Kosten der betreffenden Firma durchgeführt. Arbeiten an den von uns hergestellten Bauteilen dürfen im allgemeinen nur im Einvernehmen mit einem unserer Aufsichtsorgane und im Besonderen an Stahlkonstruktionen nur mit Zustimmung des Statikers vorgenommen werden.

## **5. Verunreinigungen**

Jede Verunreinigung der Baustelle ist strengstens untersagt; der durch Professionisten anfallende Schutt, sowie Abfälle jeglicher Art, insbesondere Verpackungsmaterial etc. ist von diesen laufend abzutragen und abzuführen, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von uns, jedoch auf Kosten der betreffenden Firma, durchgeführt werden.

## **6. Entsorgung**

Bei allen Leistungen ist die fachgerechte Trennung und Entsorgung der anfallenden Rest- und Abfallstoffe und aller sonstigen unbrauchbaren Materialien in die Einheits- oder Pauschalpreise einzurechnen. Ebenso sind alle bei Abbrucharbeiten anfallenden Materialien ohne gesonderte Vergütung zu entsorgen. Der AN hat den Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Baurestmassen mittels Baurestmassennachweisformular, aufbauend auf der Grundlage der Abfallnachweisverordnung (BGBl. Nr. 65/1991), zu erbringen. Der AG kann die Freigabe der Rechnungen von der Vorlage des(r) Nachweis(e) abhängig machen. Kommt der AN seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht im erforderlichen Umfang nach, ist der AG berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen und diese zuzüglich 10% Manipulationsaufwand dem AN anzulasten.

## **B. Richtlinien für Hilfsleistungen und Beistellungen**

### **1. Allgemeines:**

Sämtliche Baracken, sanitäre und sonstige Anlagen der Baustelleneinrichtung reichen im Allgemeinen nur für unseren Bedarf. Die Mitbenützung unserer Waschanlagen – soweit vorhanden – ist jedoch in beschränktem Umfang möglich und ist diesbezüglich mit der örtlichen Bauleitung eine Vereinbarung zu treffen. Die Benützung unseres Telefons ist ausschließlich für Dienstgespräche und nur gegen sofortige Entrichtung der entsprechenden Gebühr gestattet.

### **2. Anforderung und Bestätigung von Leistungen:**

Jede Art von Hilfsleistungen oder Beistellungen kann nur nach Maßgabe der auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Transportmittel, Energiequellen und Materialien durchgeführt werden und ist auf jeden Fall zeitgerecht, vor Beginn der betreffenden Arbeiten, bei der örtlichen Bauleitung vom verantwortlichen Polier, Montageleiter oder Werkmeister der betreffenden Firma anzufordern. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass selbständige Entnahme – auch wenn es sich um Kleinstmengen handeln sollte (Holz, Gerüstmaterial, Zement, Abfalleisen, Gips, Sand usw.) – nicht gestattet sind.

### **3. Verrechnungssätze für Arbeiter- und Materialbeistellung:**

Für die Beistellung von Arbeitskräften sind die entsprechenden Verrechnungssätze vor Beginn der Arbeiten mit unserer Bauleitung zu vereinbaren. Diese Sätze sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

**Seite 3**

Materialien jeder Art werden zum Tagespreis, im Allgemeinen mit einem Zuschlag von 30%, abgegeben. Handelt es sich um eine regelmäßige Abgabe von Baumaterialien oder Hilfsstoffen, sind die Verrechnungssätze vor der Lieferung zu vereinbaren.

Für die Beistellung von Baugeräten, Werkzeugen usw., werden die Ansätze und Zuschläge der Baugeräteliste 1996 verrechnet.

Für die Beistellung von Arbeitskräften, Baumaterialien, Geräten und Werkzeugen wird eine Regieliste angeführt, in welcher die aufgewendeten Stunden und Lieferungen vom verantwortlichen Polier, Montageleiter oder Werkmeister täglich zu bestätigen sind. Werden diese innerhalb von sieben kalendertagen nicht unterzeichnet, so gelten sie – sofern nicht schriftlich entgegnet wurde – als anerkannt.

#### **4. Verrechnungssätze für Strom:**

Für die Beistellung von elektrischem Strom und Bauwasser werden, wenn nicht anders vereinbart, von der Schlussrechnung 0,8% abgezogen, mit welchem die anteiligen Kosten für die Installierung und laufende Überwachung der Hauptversorgungsleitung abgegolten sind. Die Herstellung von Anschlüssen an unser Leitungsnetz ist in diesem Preis nicht enthalten und wird nach anfallender Montagezeit berechnet. Der Anschluss und das Betreiben von elektrischen Heizkörpern ist grundsätzlich untersagt. Die Zuleitung zu den einzelnen Verwendungsstellen haben die betreffenden Firmen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften selbst zu installieren und übernehmen dadurch auch die Haftung für die von ihnen ausgeführten Installationen, wobei erforderliche Kabel usw., von den betreffenden Interessenten selbst beschafft werden müssen.

#### **5. Verrechnungssätze für Transportmittel und Hebezeuge:**

Für die Bereitstellung von LKWs kommen die jeweils gültigen Tarife für Lastfuhrwerker mit einem Zuschlag von 15% zur Verrechnung. Für die Benützung der auf der Baustelle eingesetzten Kräne und Hebezeuge sind die Verrechnungssätze, welche sowohl den Maschinisten als auch die Betriebsstoffe beinhalten, vor Beginn der Arbeiten mit unserer Bauleitung zu vereinbaren. Die zu Verrechnung kommende Benützungsdauer beträgt jeweils mindestens ½ Stunde.

#### **6. Zahlung:**

Die Kosten, die durch Bereitstellung der in Pkt. 3.-5. Angeführten Art auflaufen, werden durch uns – in der Regel monatlich – erfasst, dem Sub- bzw. Nebenunternehmer in Form einer Rechnung bekanntgegeben und von dessen Teil- bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht. Professionistenfirmen, die mit uns in keinem Vertragsverhältnis stehen, haben – sofern nicht der Bauherr eine entsprechende Rückhaftung übernimmt – gemeinsam mit unserer Bauleitung den Umfang der allenfalls gewünschten Beistellung abzuschätzen und vor Beginn unserer Leistung einen entsprechenden Akontobetrag zu erlegen. Wird dieser Betrag nicht erlegt bzw. nicht rechtzeitig erhöht, so erfolgt auch keine Beistellung bzw. wird dieselbe automatisch eingestellt. Ein Allenfalls dem Bauherren hieraus erwachsender Schaden, z.B. durch Terminüberschreitungen, geht nicht zu unseren Lasten.

Die auf den Baustellen eingesetzten Firmen haben im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Arbeiten, die Baustellenordnung und die angeführten Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Wien, im Dezember 2017